

2401 078

A46

Entscheid. Sammlg. 1.8.1973

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 237/73 BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Alfons W. [REDACTED],
[REDACTED], H. [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Februar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thamm

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts vom 24. Oktober 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil beruht auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung medizinischer Befunde und Gutachten. Es weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 28 EEG ab.

Über das Ergebnis der Beweisaufnahme, insbesondere auch der mündlichen Erläuterungen und Ergänzungen des Sachverständigen Prof. Dr. Heidrich zu seinem schriftlichen Gutachten haben nach der Niederschrift über die Sitzung des Kammergerichts am 24. Oktober 1974 die Parteivertreter verhandelt. Damit ist den Anforderungen der §§ 523, 285 Abs. 1 ZPO, § 209 Abs. 1 EEG genügt. Ob dem Kläger darüber hinaus noch Gelegenheit zu einer weiteren Stellungnahme zu geben oder

146

- 3 -

das Urteil zu verkünden sei, stand im pflichtgemäßen Ermessen des Berufungsgerichts. Seine Entscheidung wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf, ist vielmehr eine Sache des Einzelfalls, die die Zulassung der Revision nicht rechtfertigt.

Mai

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)